



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

IZPR und IPR der Arbeit

Mastervorlesung Arbeitsrecht

Frühjahrssemester 2021

Prof. Dr. iur. Roger Rudolph



Vorbereitungslektüre und Lernziele

Vorbereitungslektüre

Portmann/Wildhaber, Schweizerisches Arbeitsrecht, 4. Auflage 2020,
Randziffern 650 – 652 und 962 - 999

Portmann, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr
2013, Arbeitsrecht, in: ZBJV 2016, S. 142 - 148

Lernziele

- Kenntnis der Grundzüge des IZPR und IPR der Arbeit
- Kenntnis der Bedeutung der Rezeptionsklausel nach Art. 342 Abs. 2 OR und Diskussion der Frage der internationalen Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes (ArG)
- Anwendung dieser Kenntnisse auf ein konkretes Fallbeispiel
- Kenntnis der Grundzüge der Argumentationslinien des Bundesgerichts



Rechtliche Schwerpunkte

- Internationale Zuständigkeit (Portmann/Wildhaber, Schweizerisches Arbeitsrecht, 4. Auflage 2020, Randziffern 968 – 969)
- Anwendbares Recht (Portmann/Wildhaber, Schweizerisches Arbeitsrecht, 4. Auflage 2020, Randziffern 993 – 999)
 - Problemstellung / internationaler Sachverhalt
 - Subjektive Anknüpfung
 - Objektive Anknüpfung
 - Gemeinsame Grundsätze
- Rezeptionsklausel (Portmann/Wildhaber, Schweizerisches Arbeitsrecht, 4. Auflage 2020, Randziffern 650 – 652)



Fall: Ausländischer Arbeitsort und ArG

Die X. GmbH (AG) mit Sitz in der Schweiz hat sich darauf spezialisiert, in Krisengebieten die Verpflegung von militärischen und anderen Organisationen sicherzustellen. Seit 2005 betreibt sie in einem abgesperrten und bewachten Logistikzentrum (Camp) an der Peripherie von Kabul in Afghanistan eine Bäckerei und beliefert vor Ort Truppen mit Brot- und Konditoreiwaren. A. (AN) ist Bäcker mit abgeschlossener Meisterprüfung und hat Wohnsitz in Deutschland. Am 1. April 2005 schlossen die Parteien einen Arbeitsvertrag. Darin verpflichtete sich der AN, in der Bäckerei des AG in Kabul zu arbeiten. Gemäss Vertrag sollte die wöchentliche Arbeitszeit bei einer Sechstageswoche im Durchschnitt 54 Stunden nicht übersteigen. Allfällige Mehrstunden sollten mit dem Monatslohn abgegolten sein. Als Ausgleich hatte der Arbeitnehmer gemäss Vertrag jährlich 63 Ferientage. Die Parteien unterstellten den Vertrag schweizerischem Recht und vereinbarten Glarus als Gerichtsstand.



Parteien und Gegenstand

AN gegen AG betreffend Entschädigung für Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit (EUR 118'178.– plus Zins)

Kontext

- ArG (Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit)
- Rezeptionsklausel (Art. 342 Abs. 2 OR)

Lokalisierung des Problems

Anwendbarkeit des ArG über die Rezeptionsklausel auf im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer bei Unterstellung des Arbeitsvertrags unter schweizerisches Recht?



Argumentation Bundesgericht

- Internationaler Sachverhalt, zulässige Rechtswahl
- Zu den anwendbaren Bestimmungen des Schweizer Rechts gehören grundsätzlich auch solche öffentlich-rechtlicher Natur. Ob sie auf ein internationales Arbeitsverhältnis Anwendung finden, entscheidet sich nach ihrem eigenen persönlichen, sachlichen und örtlichen Geltungsbereich.
- Das ArG findet nur auf in der Schweiz beschäftigte AN direkt Anwendung.
- Indirekte Anwendung über die Rezeptionsklausel?
 - Wortlaut: «Wird (...) eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auferlegt»
 - (Materialien)
 - Systematik: Durchsetzung öffentliches Recht \neq Zivilrecht; örtlicher \neq betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich (in der CH beschäftigte AN!)
 - Sinn und Zweck: teils nicht vergleichbare Bedingungen der Arbeit im Ausland (i.c. hohe Wochenarbeitszeiten, aber mehr als 10 Wochen Ferien); Regelungen des ArG können von den Parteien in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden